IMT Nuremberg Archives

H – 2412

International Court of Justice

H2412 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. USA 151 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

H2412 – 0003

00567

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 18 1946

I certify that Document Number C75 was introduced into evidence as Exhibit Number USA 157 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2412 - 0004

C-75

200

Geheime Kommandosache

Oberkommando der Wehrmacht
WFSt/Abt.L (I Op.)
Nr.: 44 282/41 gK.Chefs.

F.H.Qu., den 5.III.41

Chefsache!
Nur durch Offizier!

C/SKL

O. K. M.
I op. 280/41
Eing.: 10.3.41.
Anlagen: -

14 Ausfertigungen
2. Ausfertigung

Weisung Nr.24
über Zusammenarbeit mit Japan.

Der Führer hat für die Zusammenarbeit mit Japan folgendes befohlen:

1.) Das Ziel der durch den Drei-Mächte-Pakt begründeten Zusammenarbeit muss es sein, Japan so bald wie möglich zum aktiven Handeln im Fernen Osten zu bringen. Starke englische Kräfte werden dadurch gebunden, das Schwergewicht der Jnteressen der Vereinigten Staaten von Amerika wird nach dem Pazifik abgelenkt.

Die Erfolgsaussichten für Japan werden angesichts der noch unentwickelten Kriegsbereitschaft seiner Gegner um so grösser sein, je früher es zum Eingreifen kommt. Das Unternehmen "Barbarossa" schafft hierfür besonders günstige politische und militärische Voraussetzungen.

2.) Zur Vorbereitung der Zusammenarbeit ist es erforderlich, die japanische Wehrkraft mit allen Mitteln zu stärken.

H2412 - 0005

C-75

Hierzu ist von den Oberkommandos der Wehrmachtteile den japanischen Wünschen auf Mitteilung deutscher Kriegs- und Kampferfahrungen und Unterstützung wehrwirtschaftlicher und technischer Art in umfassender und grosszügiger Weise zu entsprechen. Gegenseitigkeit ist erwünscht, darf aber nicht die Verhandlungen erschweren. Im Vordergrund stehen hierbei naturgemäss diejenigen japanischen Anträge, die sich in kurzer Zeit für die Kriegführung auswirken können.

In besonderen Fällen behält sich der Führer die Entscheidung vor.

3.) Die Abstimmung der beiderseitigen Operationspläne fällt dem Oberkommando der Kriegsmarine zu.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

a) Als gemeinsames Ziel der Kriegführung ist herauszustellen, England rasch niederzuzwingen und USA dadurch aus dem Kriege herauszuhalten. Im übrigen hat Deutschland im Fernen Osten weder politische noch militärische oder wirtschaftliche Interessen, die zu einem Vorbehalt gegen japanische Absichten Anlass geben.

b) Die von Deutschland im Handelskrieg erzielten grossen Erfolge lassen es besonders angezeigt erscheinen, starke japanische Kräfte zu gleichem Zweck anzusetzen. Daneben ist jede Unterstützungsmöglichkeit für den deutschen Handelskrieg auszunutzen.

c) Die Rohstofflage der Mächte des Pakts verlangt, dass Japan diejenigen Gebiete an sich bringt, die es für die Fortsetzung des Krieges, besonders, wenn die Vereinigten Staaten eingreifen, braucht. Kautschuklieferungen müssen auch nach Kriegseintritt Japans durchgeführt werden, da

C-75

für Deutschland lebenswichtig.

d) Die Wegnahme von Singapore als Schlüsselstellung Eng - lands im Fernen Osten würde einen entscheidenden Erfolg für die Gesamtkriegführung der Drei-Mächte bedeuten.

Ausserdem sind Angriffe auf andere Stützpunkt - Systeme der englischen - der amerikanischen Seemacht nur, wenn Kriegseintritt USA nicht verhindert werden kann - geeignet, das dortige Macht-System des Feindes zu erschüttern und, ebenso wie beim Angriff auf die Seeverbindungen, wesentliche Kräfte jeder Art zu binden (Australien).

Ein Zeitpunkt für den Beginn operativer Bespre - chungen lässt sich noch nicht bestimmen.

4.) In den nach dem Drei-Mächte-Pakt zu bildenden Militär - Kommissionen sind lediglich solche Fragen zu behandeln, die gleicher Weise die drei beteiligten Mächte angehen. In erster Linie werden die Aufgaben des Wirtschaftskrieges hierunter fallen.

Festlegung im einzelnen ist Sache der "Hauptkommission" unter Mitwirkung des Oberkommandos der Wehrmacht.

5.) Über das Barbarossa-Unternehmen darf den Japanern gegen- über keinerlei Andeutung gemacht werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Entwurf gez. K e i t e l .

Für die Richtigkeit

Korvettenkapitän.

H2412 - 0006

c-75

105

Verteiler:

Ob. d. H.	(Genst.d.H.)	1. Ausf.
Ob.d.M.	(1. Skl.)	2. Ausf.
Ob.d.L.	(Lw.Fü.St.)	3. Ausf.

OKW:

W F St		4. Ausf.
Amt Ausl.Abw.		5. Ausf.
Chef Ausl. (zzgl.f. A.A.)	6.-	7. Ausf.
Wi.Rü.Amt		8. Ausf.
H W K		9. Ausf.
Abt. L	10.-	14. Ausf.

H2412 – 0007

H2412 – 0008

C-75

H-2412

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

151

(C·75)

A088016

EXHIBIT U.S.A. 151 (C·75)

Filed Dec. 10, 1945
[illegible]
[illegible]

H2412 - 0009

H2412 - 0010

40 pages

Original taken by BA

EXHIBIT U.S.A. 151 (C-75)

H2412-0011